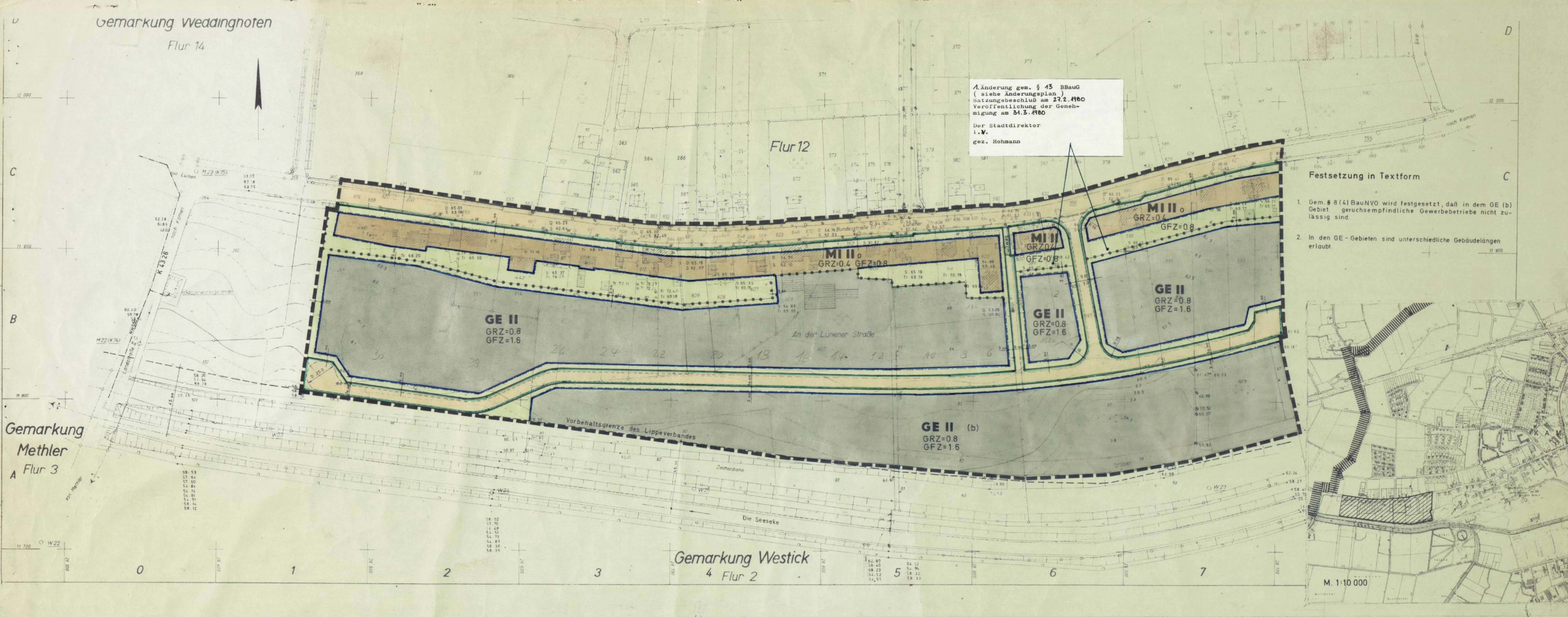




Änderung gem. § 43 BBauG
(siehe Änderungsplan)
Satzungsbeschluss am 27.2.1980
Veröffentlichung der Genehmigung am 31.3.1980
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Hohnmann

- Festsetzung in Textform**
- Gem. § 8 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in dem GE (b) Gebiet geruchsempfindliche Gewerbebetriebe nicht zulässig sind.
 - In den GE - Gebieten sind unterschiedliche Gebäudelängen erlaubt.

M. 1:10 000

BESTAND

- Gebäude
- Nebenanlagen
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- Entwässerung
- Gasleitungen
- Elektrizitätsleitungen

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauunterschiedsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW 1970 S. 96).

WS	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO	WR	Reine Wohngebiete § 3 BauNVO	WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO	MD	Dorfgebiete § 5 BauNVO	MI	Mischgebiete § 6 BauNVO	MK	Kerngebiete § 7 BauNVO	GE	Gewerbegebiete § 8 BauNVO	GE(b)	Gewerbegebiete (beschränkt) § 8 BauNVO	GI	Industriegebiete § 9 BauNVO	SO	Sondergebiete § 11 BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes										Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes									

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Legende

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschossflächenzahl GFZ
- Baumassenzahl BMZ
- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Pultdach
- Dachneigung
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- Nur Hausgruppen zul.
- Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim
- Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte
- Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Strassenverkehrsflächen

- Öffentl. Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umförmstation
- Pumpenwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserpumpwerk
- Brunnen
- Kläranlage

Grünflächen

- Parkanlagen
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft

- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flächen für Stellplätze oder Garagen

- Stellplätze
- Garagen
- Ga
- GSt
- Gemeinschaftsstellplätze

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen

- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen
- mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutz

Flächen für Bahnanlagen

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Landplatz
- Segelfluggelände

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

- Wasserschutzgebiet
- Quellschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- San
- Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht

Massangaben in Metern

STADT KAMEN

Bebauungsplan Nr. 35 Ka M 1:1000
Flur: 12 **Gem.: Ka**
Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis Blatt 2 - 7

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl. I 213-1-3- und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Vermessungstechnische Karten und Risse in NW.

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Kamen, den 6. 8. 73

Der Stadtdirektor i.A.

ÄNDERUNGEN

1. Geändert mit Beschluss des Rates vom

2. Geändert mit Beschluss des Rates vom

3. Geändert mit Beschluss des Rates vom

Kamen, den 18.2.72

gez. Hohnmann
Leitender Baudirektor